

Rahmenvereinbarung über Dienstleistungen - Softwareentwicklung

Diese Rahmenvereinbarung über Dienstleistungen - Softwareentwicklung (die „**Vereinbarung**“), datiert vom **[DATUM]** (das „**Datum des Inkrafttretens**“), besteht zwischen **[NAME DES SOFTWAREENTWICKLERS]**, einer **[ART DER JURISTISCHEN PERSONN]** aus **[STAAT DER ORGANISATION]** mit Sitz in **[ADRESSE]** („**Entwickler**“), und HUMANETICS INNOVATIVE SOLUTIONS, INC. einer Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Sitz in 2330 Haggerty Rd., Farmington Hills, Michigan, 48335 („**Humanetics**“). Der Entwickler und Humanetics werden hierin gemeinsam als die „**Parteien**“ oder einzeln als „**Partei**“ bezeichnet.

IN DER ERWÄGUNG, dass der Entwickler in der Softwareentwicklung und den damit verbundenen Dienstleistungen und Arbeitsergebnissen tätig ist; und

IN DER ERWÄGUNG, dass Humanetics den Entwickler mit der Bereitstellung der hierin beschriebenen Softwareentwicklung und der damit verbundenen Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse beauftragen möchte.

DARUM vereinbaren die Parteien unter Berücksichtigung der hierin dargelegten gegenseitigen Verpflichtungen, Bestimmungen und Bedingungen sowie anderer guter und wertvoller Gegenleistungen, deren Erhalt und Angemessenheit hiermit anerkannt werden, Folgendes:

1. Begriffsbestimmungen.

1.1 „**Hintergrundtechnologie**“ bezeichnet sämtliche Software, Daten, Know-how, Ideen, Methoden, Spezifikationen und andere Technologien, an denen der Entwickler die erforderlichen geistigen Eigentumsrechte besitzt, damit der Entwickler die in Abschnitt 8 dargelegten Rechte und Lizenzen gewähren kann und damit Humanetics (einschließlich seiner Lizenznehmer, Rechtsnachfolger und Zessionare) diese Rechte und Lizenzen ausüben kann, ohne die Rechte Dritter oder geltendes Recht zu verletzen oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten einzugehen, und die: (a) im Entwicklungsplan als Hintergrundtechnologie ausgewiesen sind; und (b) vom Entwickler vor dem Datum des Inkrafttretens entwickelt oder anderweitig erworben wurden oder werden.

1.2 „**Humanetics-Materialien**“ bezeichnet sämtliche Materialien und Informationen, einschließlich Dokumente, Daten, Know-how, Ideen, Methoden, Spezifikationen, Software, Inhalte und Technologien in jeglicher Form oder auf jedem Medium, die dem Entwickler im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung direkt oder indirekt von oder im Namen von Humanetics bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob diese: (a) Eigentum von Humanetics, einer dritten Partei oder öffentlich zugänglich sind oder (b) die Voraussetzungen für geistige Eigentumsrechte erfüllen oder durch diese geschützt sind.

1.3 „**Liefergegenstand**“ bezeichnet die gesamte Software zusammen mit der dazugehörigen Dokumentation, die der Entwickler im Rahmen dieser Vereinbarung wie im Entwicklungsplan dargelegt an Humanetics zu liefern hat, sowie alle anderen Dokumente, Arbeitsergebnisse und sonstigen Materialien, die der Entwickler Humanetics oder dessen

Beauftragten im Rahmen dieser Vereinbarung und in Verbindung mit den Dienstleistungen zur Verfügung stellen muss oder anderweitig zur Verfügung stellt.

1.4 „**Entwicklungsplan**“ bezeichnet den als **Anlage A** beigefügten Entwicklungsplan.

1.5 „**Dokumentation**“ bezeichnet alle Handbücher, Anleitungen, Spezifikationen und sonstigen Dokumente und Materialien auf beliebigen Medien, die die Funktionalität, Komponenten, Merkmale oder Anforderungen der Software beschreiben, einschließlich der Installation, Konfiguration, Integration, des Betriebs, der Nutzung, des Supports oder der Wartung.

1.6 „**Geistige Eigentumsrechte**“ bezeichnen sämtliche eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte, die weltweit gewährt, beantragt oder anderweitig jetzt oder zukünftig im Rahmen von Patenten, Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen, Datenbankschutz oder anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums bestehen oder damit in Zusammenhang stehen, sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen.

1.7 „**Meilenstein**“ bezeichnet ein Ereignis oder eine Aufgabe, das/die im Entwicklungsplan beschrieben ist und für das/die im Meilensteinzeitplan ein entsprechendes Datum angegeben ist, bis zu dem es/sie abgeschlossen sein muss.

1.8 „**Meilensteinzeitplan**“ bezeichnet den im Entwicklungsplan dargelegten Zeitplan, in dem die Termine festgelegt sind, bis zu denen die Parteien die Meilensteine erreichen müssen.

1.9 „**Software**“ bezeichnet das/die Computerprogramm(e), einschließlich der Programmier-tools, Skripte und Routinen, das/die der Entwickler im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelt oder anderweitig bereitstellt, einschließlich aller Aktualisierungen, Upgrades, neuen Versionen, neuen Releases, Erweiterungen, Verbesserungen und sonstigen Modifikationen, die im Rahmen der in **Anlage B** aufgeführten Wartungs- und Supportdienstleistungen vorgenommen oder bereitgestellt werden.

1.10 „**Quellcode**“ bezeichnet den von Menschen lesbaren Quellcode der Software, auf die er sich bezieht, in der Programmiersprache, in der diese Software geschrieben wurde, zusammen mit allen zugehörigen Flussdiagrammen, Codes und technischen Dokumentationen, einschließlich einer Beschreibung des Verfahrens zur Generierung von Objektcode, und zwar auf einem Niveau, das einen Programmierer, der diese Programmiersprache einigermaßen beherrscht, in die Lage versetzt, Modifikationen, Upgrades, Aktualisierungen, Anpassungen, Erweiterungen, neue Versionen und andere abgeleitete Werke und Verbesserungen der Software zu verstehen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterstützen, zu warten und zu entwickeln sowie Computerprogramme zu entwickeln, die mit der Software kompatibel sind.

1.11 „**Spezifikationen**“ bezeichnet die im Entwicklungsplan dargelegten Spezifikationen für die Software, zusammen mit allen anderen Spezifikationen, die

gegebenenfalls in der Ausschreibung oder dem Angebot des Entwicklers für diese Software dargelegt sind.

1.12 „**Materialien Dritter**“ bezeichnet Materialien und Informationen in jeglicher Form oder auf jeglichem Medium, einschließlich jeglicher Software, Dokumente, Daten, Inhalte, Spezifikationen, Produkte, Geräte oder Komponenten der Software oder in Bezug auf die Software, die nicht Eigentum des Entwicklers sind, und schließt ausdrücklich jegliche Open-Source-Software aus.

1.13 „**Arbeitsergebnis**“ bezeichnet sämtliche Software, Dokumentation, Spezifikationen und andere Dokumente, Arbeitsergebnisse und damit verbundene Materialien, die der Entwickler Humanetics oder seinem Beauftragten im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, zusammen mit allen Ideen, Konzepten, Prozessen und Methoden, die in diesem Zusammenhang entwickelt wurden, unabhängig davon, ob sie darin enthalten sind oder nicht, mit Ausnahme von Materialien, die in einer Anlage zu dieser Vereinbarung ausdrücklich angegeben sind.

2. Erbringung von Dienstleistungen.

2.1 Allgemeine Dienstleistungsverpflichtungen und Softwareentwicklung. Humanetics beauftragt hiermit den Entwickler, und der Entwickler nimmt diesen Auftrag hiermit an, Software zu entwickeln und damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen, wie im Entwicklungsplan und hierin näher beschrieben (zusammenfassend die „**Dienstleistungen**“), und zwar zu den in dieser Vereinbarung dargelegten Bestimmungen und Bedingungen. Der Entwickler wird die im Entwicklungsplan dargelegten Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erbringen. Der Entwickler stellt Humanetics die gesamte Software sowohl in Form von Objektcode als auch in Form von Quellcode zur Verfügung.

2.2 Änderungen und Unterauftragnehmer. Humanetics kann während der Laufzeit jederzeit schriftlich Änderungen an den Diensten verlangen. Die Parteien werden alle derartigen Änderungen gemäß dem im Entwicklungsplan dargelegten Änderungsanforderungsverfahren bewerten und, sofern vereinbart, umsetzen. Änderungen werden erst dann wirksam, wenn sie in einem von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Änderungsauftrag festgehalten sind. Der Entwickler darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Humanetics, die nach alleinigem Ermessen von Humanetics erteilt oder verweigert werden kann, keinen Dritten mit der Erbringung der Dienstleistungen (einschließlich der Erstellung von Arbeitsergebnissen) im Rahmen dieser Vereinbarung beauftragen. Die Genehmigung solcher Drittparteien durch Humanetics (jede genehmigte Drittpartei wird als „**Unterauftragnehmer**“ bezeichnet) entbindet den Entwickler nicht von seinen Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung.

2.3 Materialien Dritter. Der Entwickler darf in keiner Software einbinden, und der Betrieb der gesamten Software in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und der Dokumentation darf Folgendes nicht erfordern: (a) Materialien Dritter, mit Ausnahme von Materialien Dritter, deren Einbindung in oder deren Verwendung in Verbindung mit der im

Rahmen dieser Vereinbarung entwickelten oder bereitgestellten Software von Humanetics ausdrücklich genehmigt wurde und die in **Anlage A** („**Genehmigte Materialien Dritter**“) ausdrücklich genannt sind, und (b) Open-Source-Software.

3. Verpflichtungen von Humanetics. Wenn Humanetics eine seiner in **Anlage A** dargelegten Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, können alle nachfolgenden Fälligkeitstermine für Meilensteine vom Entwickler durch schriftliche Mitteilung an Humanetics um bis zu der Dauer der Verzögerung von Humanetics verlängert werden. Ungeachtet des Vorstehenden wird sich der Entwickler nach besten Kräften bemühen, die Fälligkeitstermine für die Meilensteine auch ohne Verlängerung einzuhalten. Das Versäumnis von Humanetics, seine Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, gilt nicht als Verletzung dieser Vereinbarung, und das Vorstehende stellt das einzige Rechtsmittel des Entwicklers und die einzige Haftung von Humanetics für ein solches Versäumnis oder eine solche Verzögerung dar.

4. Lieferung; Prüfung und Abnahme.

4.1 Lieferung. Der Entwickler ist verpflichtet, Humanetics jeden Liefergegenstand an oder vor dem im Meilensteinzeitplan dargelegten Fälligkeitsdatum gemäß den im Entwicklungsplan festgelegten Lieferkriterien zu liefern oder anderweitig zur Verfügung zu stellen. Die Parteien vereinbaren, dass das Eigentum an den Liefergegenständen mit der Lieferung übergeht und die Lieferung mit dem tatsächlichen Erhalt durch Humanetics erfolgt. Der Entwickler trägt das Risiko des Verlusts aller materiellen Liefergegenstände bis zum tatsächlichen Erhalt durch Humanetics.

4.2 Prüfung und Abnahme. Humanetics überprüft und testet jeden Software-Liefergegenstand innerhalb von [ANZAHL] Tagen („**Testzeitraum**“) nach der **[Lieferung/Installation]**, um zu verifizieren, dass der Software-Liefergegenstand mit den Spezifikationen übereinstimmt und in Übereinstimmung mit der Dokumentation funktioniert („**Abnahmetests**“). Wenn Humanetics dem Entwickler mitteilt, dass der Liefergegenstand nicht mit den Spezifikationen übereinstimmt und nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation funktioniert (jeweils eine „**Nichtkonformität**“), muss der Entwickler auf eigene Kosten alle Nichtkonformitäten beheben und den Software-Liefergegenstand/die Software-Liefergegenstände erneut liefern, und zwar so schnell wie wirtschaftlich möglich, in jedem Fall aber innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Mitteilung von Humanetics, in der etwaige Nichtkonformitäten festgestellt werden. Wenn die Abnahmetests nach einer zweiten oder nachfolgenden Lieferung eine Nichtkonformität in einem Software-Liefergegenstand feststellen oder der Entwickler es versäumt, den Software-Liefergegenstand rechtzeitig erneut zu liefern, kann Humanetics nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Entwickler: (a) den in diesem Abschnitt 4.2 dargelegten Prozess fortsetzen; (b) den Software-Liefergegenstand als nicht konformen Liefergegenstand akzeptieren, wobei in diesem Fall die Gebühren angemessen reduziert werden, damit sie den Wert des erhaltenen Liefergegenstandes im Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes ohne die Nichtkonformität widerzuspiegeln; oder (c) die Nichtkonformität als nicht heilbare wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung betrachten und diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit Section 10.2(b) kündigen.

5. Wartungs- und Supportdienstleistungen und Schulung. Der Entwickler stellt Humanetics Wartungs- und Supportdienstleistungen sowie Schulungen gemäß den in **Anlage B** dargelegten Bedingungen zur Verfügung.

6. Gebühren und Zahlung.

6.1 Gebühren. Humanetics zahlt dem Entwickler Gebühren („**Gebühren**“) wie in **Anlage C** dargelegt. Der Entwickler legt Humanetics monatlich detaillierte Rechnungen für alle dem Rechnungszeitraum zuzurechnenden Gebühren zu den in **Anlage C** dargelegten Sätzen vor. Der Entwickler hat gegenüber Humanetics nur Anspruch auf Erstattung von dokumentierten Reise- und Unterbringungskosten, die angemessen angefallen und für die Leistung des Entwicklers erforderlich sind und zuvor schriftlich von Humanetics genehmigt wurden. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart und von einem autorisierten Vertreter von Humanetics genehmigt, übernimmt Humanetics keine Verantwortung oder Kosten für Gebühren oder Kosten, die sich aus Feiertagen, Überstunden oder Urlaubszeiten des Entwicklers und/oder seiner Mitarbeiter, unabhängigen Auftragnehmer oder Vertreter ergeben. Humanetics begleicht alle unbestrittenen Rechnungen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung durch Humanetics. Humanetics leistet alle Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung in US-Dollar.

6.2 Zahlungsstreitigkeiten. Humanetics kann sämtliche Zahlungen von Gebühren, die Humanetics in gutem Glauben bestreitet, bis zur Beilegung eines solchen Streits zurückhalten, vorausgesetzt, dass Humanetics: (a) alle Zahlungen auf Rechnungen, die nicht strittig sind, fristgerecht leistet; (b) den Entwickler vor dem Fälligkeitsdatum der Zahlung über den Streitfall benachrichtigt und in dieser Benachrichtigung den strittigen Betrag und den Grund für den Streitfall angibt; (c) in gutem Glauben mit dem Entwickler zusammenarbeitet, um den Streitfall unverzüglich beizulegen; und (d) unverzüglich jeden Betrag zahlt, der durch die Beilegung der Streitigkeit für zahlbar erklärt wird. Der Entwickler darf seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung nicht dadurch versäumen, dass Humanetics in gutem Glauben Gebühren gemäß diesem Abschnitt 6.2 einbehält.

6.3 Steuern. Alle von Humanetics im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlenden Gebühren und sonstigen Beträge verstehen sich ohne Steuern und ähnliche Abgaben. Humanetics ist für alle Verkaufs-, Nutzungs- und Verbrauchssteuern sowie alle sonstigen ähnlichen Steuern, Zölle und Gebühren jeglicher Art verantwortlich, die von einer Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde oder einer Aufsichtsbehörde auf die von Humanetics im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlenden Beträge erhoben werden, mit Ausnahme von Steuern auf das Einkommen des Entwicklers.

6.4 Preisgestaltung. Alle Gebühren müssen in der Branche wettbewerbsfähig sein und dürfen nicht ungünstiger sein als die niedrigsten Gebühren, die der Entwickler einem anderen, ähnlich gelagerten Unternehmen gewährt. Der Verkäufer hat Humanetics unverzüglich über eine solche günstigere Preisgestaltung zu informieren. Einigen sich die Parteien darauf, die ursprüngliche Laufzeit der Vereinbarung zu verlängern, so dürfen die Preiserhöhungen den Verbraucherpreisindex nicht überschreiten.

7. Geistige Eigentumsrechte.

7.1 Arbeitsergebnis. Außer wie in Abschnitt 7.3 dargelegt, bleibt Humanetics der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Rechte, Titel und Ansprüche an allen Arbeitsergebnissen, einschließlich aller darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte. Zur Förderung des Vorstehenden und vorbehaltlich Abschnitt 7.3 gilt Folgendes: (a) Der Entwickler erstellt alle Arbeitsergebnisse als Auftragsarbeiten im Sinne von Abschnitt 101 des Copyright Act von 1976; und (b) sofern ein Arbeitsergebnis oder ein daran enthaltenes geistiges Eigentumsrecht nicht als Auftragsarbeit gilt oder anderweitig nicht als solche angesehen werden kann, verpflichtet sich der Entwickler hiermit: (i) alle Rechte, Titel und Ansprüche an einem solchen Arbeitsergebnis, einschließlich aller daran enthaltenen geistigen Eigentumsrechte, an Humanetics abzutreten, zu übertragen oder anderweitig zu übereignen, und zwar unwiderruflich und auf Dauer im gesamten Universum; und (ii) unwiderruflich auf alle Ansprüche zu verzichten, die der Entwickler jetzt oder zukünftig in einer beliebigen Gerichtsbarkeit auf sogenannte „moralische Rechte“ oder Rechte des „Droit Moral“ in Bezug auf das Arbeitsergebnis haben könnte.

7.2 Weitere Maßnahmen. Der Entwickler verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und sein Personal dazu veranlassen, alle erforderlichen oder von Humanetics in angemessener Weise angeforderten Dokumente auszufertigen und zu übermitteln, um die Bestimmungen oder Zwecke von Abschnitt 7.1 oder anderweitig zu erfüllen, soweit dies für Humanetics erforderlich oder nützlich ist, um seine Rechte an einem Arbeitsergebnis oder einem darin enthaltenen geistigen Eigentumsrecht zu verfolgen, zu registrieren, zu vervollkommen, aufzuzeichnen oder durchzusetzen. Der Entwickler ernennt hiermit Humanetics zu seinem Bevollmächtigten mit voller unwiderruflicher Vollmacht und Befugnis, alle derartigen Maßnahmen zu ergreifen und alle derartigen Dokumente auszuführen, falls der Entwickler sich weigert oder es innerhalb einer von Humanetics als angemessen erachteten Frist versäumt, dies zu tun.

7.3 Hintergrundtechnologie und genehmigte Materialien Dritter. Der Entwickler ist und bleibt der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Rechte, Titel und Ansprüche an der Hintergrundtechnologie, einschließlich aller darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte, vorbehaltlich der in Section 8.1 gewährten Lizenz. Das Eigentum an allen genehmigten Materialien Dritter und allen darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechten liegt und verbleibt bei den jeweiligen Eigentümern, vorbehaltlich etwaiger ausdrücklicher Lizenzen oder Unterlizenzen, die Humanetics gemäß oder in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung gewährt werden.

7.4 Humanetics-Materialien. Humanetics und seine Lizenzgeber sind und bleiben die alleinigen und ausschließlichen Eigentümer aller Rechte, Titel und Ansprüche an den Humanetics-Materialien, einschließlich aller darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte. Der Entwickler hat weder das Recht noch die Lizenz, Humanetics-Materialien zu nutzen, außer wie in dieser Vereinbarung dargelegt. Alle anderen Rechte an den Humanetics-Materialien sind ausdrücklich Humanetics vorbehalten.

8. Lizenzen.

8.1 Lizenz für Hintergrundtechnologie. Der Entwickler gewährt Humanetics hiermit die Rechte und Lizenzen in Bezug auf die Hintergrundtechnologie, die erforderlich sind, damit Humanetics das Arbeitsergebnisse für alle oder beliebige Zwecke auf Dauer im gesamten Universum nutzen und anderweitig verwerten kann, und zwar in demselben Umfang, als ob Humanetics Eigentümer der Hintergrundtechnologie wäre, ohne dass dem Entwickler (mit Ausnahme der hierin dargelegten Gebühren) oder einer anderen Person in Bezug auf die Hintergrundtechnologie irgendwelche Gebühren oder Kosten entstehen. Zur Förderung des Vorstehenden müssen diese Rechte und Lizenzen: (a) unwiderruflich, unbefristet, voll bezahlt und gebührenfrei sein; (b) das Recht einschließen, die Hintergrundtechnologie zu nutzen, zu vervielfältigen, (öffentliche oder anderweitig) vorzuführen, (öffentliche oder anderweitig) darzustellen, zu modifizieren, zu verbessern, abgeleitete Werke davon zu erstellen, zu vertreiben, zu importieren, herzustellen, herstellen zu lassen, zu verkaufen und zum Verkauf anzubieten, einschließlich aller derartigen Modifikationen, Verbesserungen und abgeleiteten Werke davon; und (c) frei übertragbar und unterlizenzierbar sein. Der Entwickler behält sich alle Rechte an der Hintergrundtechnologie vor, die Humanetics hierin nicht ausdrücklich gewährt werden.

8.2 Lizenz für Humanetics-Materialien. Humanetics gewährt dem Entwickler hiermit das beschränkte, gebührenfreie, nicht-exklusive Recht und die Lizenz für Humanetics-Materialien, und zwar ausschließlich in dem Umfang, der erforderlich ist, um diese Humanetics-Materialien in das Arbeitsergebnis einzubinden oder sie anderweitig in Verbindung mit der Erstellung des Arbeitsergebnisses zu verwenden. Die Laufzeit dieser Lizenz beginnt mit der Lieferung der Humanetics-Materialien an den Entwickler durch Humanetics und endet mit der Annahme oder Ablehnung des Arbeitsergebnisses, auf das sich die Humanetics-Materialien beziehen, durch Humanetics. Vorbehaltlich der vorstehenden Lizenz behält sich Humanetics alle Rechte an den Humanetics-Materialien vor. Humanetics-Materialien gelten als vertrauliche Informationen von Humanetics.

8.3 Genehmigte Materialien Dritter. Der Entwickler gewährt hiermit Humanetics die im Entwicklungsplan dargelegten lizenzierten Rechte an den genehmigten Materialien Dritter bzw. verschafft Humanetics die Einräumung solcher lizenzierten Rechte vor dem Liefertermin der Liefergegenstände. Sofern in **Anlage A** nichts anderes vorgesehen ist, muss der Entwickler auf eigene Kosten alle erforderlichen Rechte, Lizenzen, Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen einholen, die Humanetics benötigt, um alle genehmigten Materialien Dritter, die in die Software integriert sind oder anderweitig in Verbindung mit der Software verwendet werden, wie in dieser Vereinbarung angegeben, auf Dauer im gesamten Universum zu nutzen.

9. Vertrauliche Informationen. Während der Vertragslaufzeit kann jede Partei der anderen Partei von Zeit zu Zeit Informationen über ihre Geschäftsangelegenheiten, Produkte, vertrauliches geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen Dritter und andere sensible oder geschützte Informationen offenlegen oder zur Verfügung stellen, sei es mündlich oder in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form oder auf anderen Medien/in schriftlicher oder elektronischer Form oder auf anderen Medien und unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet, bezeichnet oder anderweitig identifiziert sind (zusammen „**vertrauliche Informationen**“). Zu den vertraulichen Informationen zählen keine

Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung: (a) öffentlich zugänglich sind; (b) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt sind; (c) von der empfangenden Partei rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis von einer dritten Partei erhalten wurden; oder (d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gegenüber keiner natürlichen oder juristischen Person offenlegen, mit Ausnahme der Mitarbeiter der empfangenden Partei, die die vertraulichen Informationen kennen müssen, damit die empfangende Partei ihre Rechte ausüben oder ihren Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung nachkommen kann. Ungeachtet des Vorstehenden darf jede Partei vertrauliche Informationen im erforderlichen begrenzten Umfang offenlegen, (i) um einer Anordnung eines Gerichts oder einer anderen staatlichen Stelle nachzukommen oder um anderweitig geltendes Recht einzuhalten, vorausgesetzt, dass die Partei, die die Offenlegung gemäß der Anordnung vornimmt, die andere Partei zuvor schriftlich benachrichtigt und angemessene Anstrengungen unternommen hat, um eine Schutzanordnung zu erwirken; oder (ii) um die Rechte einer Partei im Rahmen dieser Vereinbarung zu begründen, einschließlich der Einreichung erforderlicher Gerichtsdokumente. Bei Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung gibt die empfangende Partei der offenlegenden Partei unverzüglich sämtliche Kopien der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zurück, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form oder auf anderen Medien vorliegen, oder vernichtet alle diese Kopien und bestätigt der offenlegenden Partei schriftlich, dass diese vertraulichen Informationen vernichtet wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtungen jeder Partei in Bezug auf vertrauliche Informationen treten mit dem Datum des Inkrafttretens in Kraft und erlöschen fünf Jahre nach dem Datum der ersten Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei; vorausgesetzt jedoch, dass in Bezug auf vertrauliche Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen (wie nach geltendem Recht bestimmt), diese Geheimhaltungsverpflichtungen auch nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung gültig bleiben, solange diese vertraulichen Informationen nach geltendem Recht weiterhin dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen unterliegen.

10. Laufzeit und Kündigung.

10.1 Laufzeit. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und bleibt, sofern sie nicht gemäß einer der ausdrücklichen Bestimmungen der Vereinbarung vorzeitig beendet wird, bis zum Ablauf von [ANZAHL] Monaten ab diesem Datum („Laufzeit“) in Kraft.

10.2 Kündigung. Zusätzlich zu allen anderen ausdrücklichen Kündigungsrechten, die an anderer Stelle in dieser Vereinbarung dargelegt sind, gilt:

(a) Humanetics kann diese Vereinbarung ordentlich, aus beliebigem Grund oder ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber dem Entwickler kündigen.

(b) Jede Partei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei diese Vereinbarung wesentlich verletzt und diese Verletzung: (i) nicht geheilt werden kann oder (ii), obwohl sie geheilt werden kann, dreißig (30) Tage, nachdem die nicht verletzende Partei die

verletzende Partei schriftlich von der Verletzung in Kenntnis gesetzt hat, nicht geheilt wird.

(c) Jede Partei kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei: (i) zahlungsunfähig wird oder generell nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen; (ii) einen Antrag auf freiwillige oder unfreiwillige Insolvenz stellt oder gestellt hat oder auf andere Weise freiwillig oder unfreiwillig einem Verfahren nach in- oder ausländischem Konkurs- oder Insolvenzrecht unterworfen wird; (iii) eine Generalabtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder anstrebt; oder (iv) einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Vormund oder einen ähnlichen Beauftragten beantragt oder bestellt hat, der von einem zuständigen Gericht mit der Übernahme oder dem Verkauf eines wesentlichen Teils seines Eigentums oder Geschäfts beauftragt wurde.

10.3 Folgen des Ablaufs oder der Kündigung. Nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung: (a) erlöschen auch die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Lizenzen, es sei denn, eine Lizenz hat eine ausdrückliche Laufzeit, die für einen längeren Zeitraum gilt oder unbefristet ist; (b) stellt der Entwickler die Nutzung der Humanetics-Materialien ein und löscht, vernichtet oder gibt alle Kopien davon zurück; und (c) stellt jede Partei die Nutzung der vertraulichen Informationen der anderen Partei ein und löscht, vernichtet oder gibt alle Kopien davon zurück und bestätigt der anderen Partei schriftlich, dass die vertraulichen Informationen gelöscht oder vernichtet wurden.

10.4 Fortgeltende Bestimmungen. Die in den folgenden Abschnitten dargelegten Bestimmungen und alle sonstigen Rechte oder Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung, die ihrer Natur nach auch nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung gültig bleiben sollten, bleiben auch nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung gültig: Abschnitt 1, Abschnitt 7, Abschnitt 9, dieser Abschnitt 10.4, Abschnitt 12, Abschnitt 13 und Abschnitt 14.

11. Zusicherungen und Gewährleistungen.

11.1 Gewährleistungen des Entwicklers. Der Entwickler sichert zu und gewährleistet, dass (a) die Dienstleistungen in professioneller und fachgerechter Weise gemäß den besten Branchenstandards und -praktiken für ähnliche Dienstleistungen und unter Einsatz von Personal mit den erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen erbracht werden; (b) er alle geltenden Gesetze einhält und alle Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen erbringen wird; (c) alle Softwarereprodukte für einen Zeitraum von 180 Tage nach Abnahme der Software gemäß Section 4.2, wie sie auf den Systemen von Humanetics installiert und gemäß der Dokumentation verwendet werden, in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und den Spezifikationen funktionieren werden; (d) Humanetics ein gültiges Eigentumsrecht an allen Arbeitsergebnissen, frei von allen Belastungen und Pfandrechten jeglicher Art, erhält; (e) die Liefergegenstände keine Viren oder anderen bösartigen Code enthalten; (f) alle Arbeitsergebnisse, mit Ausnahme der Humanetics-Materialien und der Materialien Dritter, das ursprüngliche Werk des Entwicklers sind oder sein werden; und (g) das Arbeitsergebnis

(mit Ausnahme von Humanetics-Materialien) in der vom Entwickler gelieferten, installierten, spezifizierten oder genehmigten Form und bei Verwendung durch Humanetics oder einen von Humanetics autorisierten Dritten: (i) keine geistigen Eigentumsrechte oder andere Rechte Dritter verletzen, missbrauchen oder anderweitig dagegen verstößen wird; und (ii) alle geltenden Gesetze einhalten wird.

11.2 Gewährleistungsausschluss. MIT AUSNAHME DER IN ABSCHNITT 11.1 AUSDRÜCKLICH DARGELEGTEN GEWÄHRLEISTUNGEN WERDEN DIE GESAMTE SOFTWARE, DIE DIENSTLEISTUNGEN UND DIE ARBEITSERGEBNISSE „WIE BESEHEN“ BEREITGESTELLT, UND DER ENTWICKLER VERZICHTET HIERMIT AUF ALLE AUSDRÜCKLICHEN, STILLSCHWEIGENDEN, GESETZLICHEN ODER SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN. DER ENTWICKLER VERZICHTET AUSDRÜCKLICH AUF ALLE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DES EIGENTUMSRECHTS UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN Dritter SOWIE AUF ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH AUS DEM GESCHÄFTSVERKEHR, DEN GEPFLOGENHEITEN ODER DER HANDELSPRAXIS ERGEBEN. MIT AUSNAHME DER IN DEN ABSCHNITTEN 11.1 AUSDRÜCKLICH DARGELEGTEN GEWÄHRLEISTUNGEN ÜBERNIMMT DER ENTWICKLER KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE SOFTWARE ODER DAS ARBEITSERGEBNIS ODER PRODUKTE ODER ERGEBNISSE IHRER NUTZUNG DEN ANFORDERUNGEN VON HUMANETICS ODER EINER ANDEREN PERSONEN ENTSPRECHEN, OHNE UNTERBRECHUNG FUNKTIONIEREN, DAS BEABSICHTIGTE ERGEBNIS ERZIELEN, MIT SOFTWARE, SYSTEMEN ODER ANDEREN DIENSTLEISTUNGEN KOMPATIBEL SIND ODER MIT DIESEN ZUSAMMENARBEITEN, ODER DASS SIE SICHER, GENAU, VOLLSTÄNDIG, FREI VON SCHÄDLICHEM CODE ODER FEHLERFREI SIND.

12. Freistellung. Der Entwickler verpflichtet sich, Humanetics gegenüber allen Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten oder Kosten (einschließlich Anwaltskosten) („**Verluste**“) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die Humanetics aus Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren Dritter „**Ansprüchen Dritter**“) entstehen, denen zufolge die Nutzung der Software (ausgenommen Humanetics-Materialien) durch Humanetics in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt oder missbraucht, vorausgesetzt, dass Humanetics den Entwickler unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert, auf Kosten des Entwicklers mit diesem zusammenarbeitet und dem Entwickler die alleinige Befugnis zur Kontrolle der Verteidigung und Beilegung eines solchen Anspruchs überlässt. Sollte ein solcher Anspruch geltend gemacht werden oder möglich erscheinen, erklärt sich Humanetics damit einverstanden, dem Entwickler auf dessen alleinige Kosten zu gestatten, (a) die Software oder eine Komponente oder einen Teil davon zu modifizieren oder zu ersetzen, um die Rechtsverletzung zu beseitigen, oder (b) das Recht zur weiteren Nutzung durch Humanetics zu erwerben. Ist keine dieser Alternativen wirtschaftlich vertretbar, kann der Entwickler diese Vereinbarung in ihrer Gesamtheit oder in Bezug auf die betroffene Komponente oder den betroffenen Teil mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an Humanetics kündigen, vorausgesetzt, dass der Entwickler Humanetics alle Beträge

zurückerstattet oder gutschreibt, die Humanetics in Bezug auf die Software gezahlt hat, mit Ausnahme der Beträge, die eindeutig der Software zuzuordnen sind, die Humanetics im Rahmen dieser Vereinbarung in vernünftiger Weise wie vorgesehen nutzen kann.

13. Haftungsbeschränkungen. SOFERN IN DIESEM ABSCHNITT 13 NICHT AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES VORGESEHEN IST, HAFTET KEINE DER PARTEIEN IM RAHMEN ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG UNTER EINER RECHTS- ODER BILLIGKEITSTHEORIE, EINSCHLIEßLICH VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIEßLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG UND ANDERWEITIG, FÜR FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, INDIREKTE, EXEMPLARISCHE, BESONDRE, GESTEIGERTE ODER STRAFBEWEHRTE SCHÄDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB EINE DER PARTEIEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLUSTE ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE ODER SOLCHE VERLUSTE ODER SCHÄDEN ANDERWEITIG VORHERSEHBAR WAREN. SOFERN IN DIESEM ABSCHNITT 13 NICHT AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES VORGESEHEN IST, ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG EINER DER PARTEIEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG UNTER KEINER RECHTS- ODER BILLIGKEITSTHEORIE, EINSCHLIEßLICH VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIEßLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG UND ANDERWEITIG, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DAS 3-FACHE DES GESAMTBETRAGS DER AN DEN ENTWICKLER IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG IN DEN LETZTEN 12 MONATEN VOR DEM ANSPRUCHSBEGRÜNDENDEN EREIGNIS GEZAHLTEN UND AUFGELAUFENEN, ABER NOCH NICHT GEZAHLTEN BETRÄGE ODER 250.000,00 \$, JE NACHDEM, WELCHER BETRAG HÖHER IST. Die Ausschlüsse und Beschränkungen in diesem Abschnitt 13 gelten nicht für Ansprüche gemäß Section 9 und Section 12.

14. Sonstiges.

14.1 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt zusammen mit allen anderen Dokumenten, die hierin durch Bezugnahme aufgenommen wurden, und allen zugehörigen Anlagen die einzige und vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen und gleichzeitigen Absprachen, Vereinbarungen, Zusicherungen und Gewährleistungen, sowohl schriftlicher als auch mündlicher Art, in Bezug auf diesen Gegenstand. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Aussagen im Hauptteil dieser Vereinbarung, den zugehörigen Anlagen und anderen Dokumenten, die hierin durch Bezugnahme aufgenommen wurden, gilt die folgende Rangfolge: (a) erstens diese Vereinbarung, mit Ausnahme ihrer Anlagen; (b) zweitens die Anlagen zu dieser Vereinbarung zum Datum des Inkrafttretens; und (c) drittens alle anderen Dokumente, die hierin durch Bezugnahme aufgenommen wurden.

14.2 Mitteilungen. Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichtserklärungen und sonstigen Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung (jeweils eine „**Mitteilung**“) müssen schriftlich erfolgen und an die Parteien unter den auf der ersten Seite dieser Vereinbarung aufgeführten Adressen (oder an eine andere Adresse, die von der Partei, die die Mitteilung macht, von Zeit zu Zeit gemäß diesem

Abschnitt angegeben werden kann) gerichtet werden. Alle Mitteilungen müssen durch persönliche Übergabe, durch einen landesweit anerkannten Übernachtkurier (mit Vorauszahlung aller Gebühren), oder per E-Mail (mit Sendebestätigung) oder per Einschreiben (in jedem Fall mit Rückschein und Vorauszahlung des Portos) zugestellt werden. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, ist eine Mitteilung nur wirksam: (a) nach Eingang bei der empfangenden Partei, und (b) wenn die Partei, die die Mitteilung macht, die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt hat.

14.3 Höhere Gewalt. Keine Partei ist gegenüber der anderen Partei haftbar oder verantwortlich, noch wird davon ausgegangen, dass sie im Rahmen dieser Vereinbarung in Verzug geraten ist oder diese Vereinbarung verletzt hat, wenn und soweit die Nichterfüllung oder Verzögerung einer Bedingung dieser Vereinbarung durch die folgenden Ereignisse höherer Gewalt verursacht wurde oder daraus resultiert: (a) höhere Gewalt; (b) Überschwemmung, Feuer, Erdbeben, andere potentielle Katastrophen wie Epidemien oder Explosionen; (c) Krieg, Invasion, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), terroristische Bedrohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen; (d) staatliche Anordnungen, Gesetze oder Maßnahmen; (e) Embargos oder Blockaden, die am oder nach dem Datum dieser Vereinbarung in Kraft sind; (f) nationaler oder regionaler Notstand; (g) Streiks, Arbeitsniederlegungen oder -verlangsamungen oder andere Arbeitsunruhen; (h) Telekommunikationsausfälle, Stromausfälle oder -engpässe, fehlende Lager- oder Lagerflächen, unzureichende Transportdienste oder die Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Beschaffung von angemessenen oder geeigneten Materialien; und [(i) andere ähnliche Ereignisse, die sich der Kontrolle der betroffenen Partei entziehen.

14.4 Ergänzung und Änderung; Verzicht. Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet sind. Ein Verzicht einer Partei auf eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ist nur dann wirksam, wenn er ausdrücklich schriftlich erfolgt und von der verzichtenden Partei unterzeichnet ist. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, (a) gilt die Nichtausübung oder verspätete Ausübung von Rechten, Rechtsmitteln, Befugnissen oder Privilegien, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, nicht als Verzicht auf diese Rechte, Rechtsmittel, Befugnisse oder Privilegien, und (b) schließt die einmalige oder teilweise Ausübung von Rechten, Rechtsmitteln, Befugnissen oder Privilegien aus dieser Vereinbarung eine andere oder weitere Ausübung dieser Rechte oder die Ausübung anderer Rechte, Rechtsmittel, Befugnisse oder Privilegien nicht aus.

14.5 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung in einer Rechtsordnung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so hat diese Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit keine Auswirkungen auf die übrigen Bedingungen oder Bestimmungen dieser Vereinbarung und führt auch nicht zur Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit dieser Bedingungen oder Bestimmungen in anderen Rechtsordnungen. Nach einer solchen Feststellung, dass eine Bedingung oder eine andere Bestimmung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, werden die Vertragsparteien nach Treu und Glauben über eine Änderung dieser Vereinbarung verhandeln, um die ursprüngliche Absicht der Parteien so weit wie möglich und in für beide Seiten

annehmbaren Weise zu verwirklichen, damit die hierin vorgesehenen Transaktionen so weit wie möglich in der ursprünglich vorgesehenen Form durchgeführt werden können.

14.6 Anwendbares Recht; Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit. Diese Vereinbarung unterliegt den internen Gesetzen des Staates Michigan und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, ohne dass Rechtswahl- oder Kollisionsnormen oder -regeln zur Anwendung kommen, die die Anwendung der Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit als der des Staates Michigan erfordern oder erlauben würden. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren, die sich aus dieser Vereinbarung oder den hierunter gewährten Lizenzen ergeben, werden ausschließlich vor den Bundesgerichten der Vereinigten Staaten oder den Gerichten des Staates Michigan, jeweils mit Sitz im Bezirk Oakland, verhandelt, und jede Partei unterwirft sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit dieser Gerichte in sämtlichen derartigen Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren.

14.7 Abtretung. Der Entwickler darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Humanetics weder seine Rechte abtreten noch seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung delegieren, unabhängig davon, ob dies freiwillig, unfreiwillig, kraft Gesetzes oder anderweitig geschieht. Eine Abtretung oder Delegation entbindet den Entwickler nicht von seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Jede vermeintliche Abtretung oder Delegation, die gegen diesen Abschnitt verstößt, wird null und nichtig sein. Diese Vereinbarung ist für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare bindend und kommt ihnen zugute.

14.8 Exportbestimmungen. Humanetics muss alle anwendbaren Bundesgesetze, -vorschriften und -regeln einhalten und alle erforderlichen Verpflichtungen erfüllen (einschließlich der Einholung aller erforderlichen Exportlizenzen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen), bevor sie die Software exportiert, reexportiert, freigibt oder anderweitig außerhalb der USA verfügbar macht.

14.9 Billigkeitsrechtlicher Rechtsbehelf. Jede Partei erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass eine Verletzung oder drohende Verletzung einer ihrer Verpflichtungen gemäß Section 9 der anderen Partei einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde, für den finanzielle Entschädigungen kein angemessenes Rechtsmittel wären, und erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer solchen Verletzung oder drohenden Verletzung, die andere Partei Anspruch auf billigkeitsrechtliche Rechtsbehelfe hat, einschließlich einer einstweiligen Verfügung, einer Unterlassungsverfügung, einer Naturalerfüllung (Specific Performance) sowie sonstiger von einem zuständigen Gericht verfügbarer Rechtsbehelfe – ohne dass hierfür eine Sicherheitsleistung (z. B. Kaution) zu erbringen ist oder der Nachweis eines tatsächlichen Schadens oder der Unangemessenheit eines finanziellen Schadensersatzes erbracht werden muss. Diese Rechtsmittel sind nicht ausschließlich und gelten zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die gesetzlich, nach Billigkeitsrecht oder auf andere Weise zur Verfügung stehen.

14.10 Ausfertigungen. Diese Vereinbarung kann in mehreren Ausfertigungen ausgeführt werden, von denen jede als Original gilt, die jedoch alle zusammen als ein und dieselbe Vereinbarung gelten.

14.11 Unabhängiger Auftragnehmer. Das Verhältnis des Entwicklers zu Humanetics ist das eines unabhängigen Auftragnehmers. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen ist so zu verstehen oder auszulegen, dass ein Joint Venture, eine Partnerschaft, eine Agentur oder ein Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis zwischen den Parteien entsteht. Angestellte, unabhängige Auftragnehmer und Beauftragte, die vom Verkäufer mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt werden, sind Angestellte oder Beauftragte des Entwicklers und haben keinen Anspruch auf die Sozialleistungen von Humanetics. Der Verkäufer ist allein verantwortlich für die Zahlung der Arbeiterunfallversicherung, der Invaliditätsleistungen oder der Arbeitslosenversicherung und ist verantwortlich für die Einbehaltung oder Zahlung beschäftigungsbezogener Steuern für den Entwickler, seine Mitarbeiter und Vertreter. Der Entwickler ist sich darüber im Klaren, dass Humanetics die persönlichen Dienstleistungen des Entwicklers in Anspruch nimmt und dass es dem Entwickler, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Humanetics, nicht gestattet ist die Dienstleistungen oder Teile davon an Dritte weiterzugeben oder seine Verantwortlichkeiten an Dritte zu delegieren.

ZU URKUND DESSEN haben die Parteien diese Vereinbarung mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens unterzeichnet.

[NAME DES ENTWICKLERS]

Durch: _____

Name: _____

Titel: _____

HUMANETICS INNOVATIVE
SOLUTIONS, INC.

Durch: _____

Name: _____

Titel: _____

ANLAGE A
ENTWICKLUNGSPLAN

ANLAGE B

WARTUNGS- UND SUPPORTDIENSTLEISTUNGEN UND SCHULUNG

ANLAGE C
GEBÜHREN